Niedersächsische Kormoranverordnung (NKormoranVO)
Berichtspflicht nach § 8

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs.1 der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO) Gebrauch gemacht hat, hat der Jagdbehörde (Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen) bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten. Dazu machen Sie bitte folgende Angaben:

_____ _____ _____

Name des Berechtigten (Nachname, Vorname) | Adresse des Berechtigten (Straße, Ort) | Gesamtzahl der Abschüsse

Tage der einzelnen Abschüsse	Anzahl der abgeschossenen Kormorane	Ort der einzelnen Abschüsse	Gewässer	Gewässerabschnitt oder den Teichwirtschaftsbetrieb	bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings